

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bebauung „Hauptstraße Nord“ in Philippsburg-Rheinsheim einschließlich spezieller Artenschutz Reptilien

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 31.10.2020



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 31.10.2020,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Begehungsdaten.....	5
3. Naturschutzflächen.....	5
4. Flora.....	5
5. Wirbellose Tiere.....	6
5.1 Heuschrecken.....	6
5.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	6
5.3 Käfer.....	7
5.4 Hautflügler/Wildbienen.....	7
6. Wirbeltiere.....	8
6.1 Amphibien.....	8
6.2 Reptilien.....	8
6.3 Vögel.....	9
6.4 Kleinsäuger	10
6.5 Fledermäuse.....	10
7. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	11
8. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	12
8.1 Streng geschützte Arten.....	12
8.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	12
9. Fazit.....	13

Im Rahmen der geplanten Bebauung des Areals „Hauptstraße Nord“ in Rheinsheim (Flurstücke Nr. 2670/1, 2670/3, 2671, 2672, 2677) wurde am 18.09.2019 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt. Zusätzlich wurden an drei weiteren Terminen (15.7.20, 19.8.20, 22.9.20) spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen hinsichtlich der Artengruppe Reptilien durchgeführt. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am Rand des Siedlungsbereich von Rheinsheim in einem Mischgebiet mit Anschluss an die Agrarflächen. Im Westen verläuft die Hauptstraße, die in diesem Bereich in einen Feldweg übergeht.

Auf beiden Seiten der Planungsfläche stehen Wohnhäuser mit großen Hausgärten. Der Planungsbereich teilt sich in drei Kompartimente. Im Norden liegt eine mit Gras und Kräutern und kleinen Ställen bestandene eingezäunte Fläche. Hier gibt es einige meist kleinere Obstbäume. Die Fläche wird zur Hühnerhaltung genutzt (Flurstück Nr. 2670/1).



Abbildung 1: Areal mit Hühnerhaltung (Flurstück Nr. 2670/1)

Der mittlere Streifen wird von einer häufig gemähten Grünlandfläche mit kleinen Koniferen und einer jüngeren Walnuss eingenommen.



Abbildung 2: Grünfläche Flurstück Nr. 2670/3

Im Süden schließt das Flurstück 2672 an. Hier stehen an der Nordseite einseitig offene Unterstände, im Zentrum der Fläche befindet sich eine größere Halle. Um die Halle liegen neben anderen Gegenständen auch einige Bretter (an der Südseite) aufgestapelt.

Am Südrand stehen einige kleinere Obstbäume sowie eine Gruppe Camper und Wohnwagen (Südwesten) . Der südliche Teil wird im Westen und Osten von Gehölzstrukturen begrenzt.



Abbildung 3: Südliches Flurstück Nr. 2672 mit Lagerhalle von Westen



Abbildung 4: Hintere Wiese, Halle, Unterstände (Flurstück Nr. 2672)



Abbildung 5: Obstbäume an der Südseite Flurstück 2672



Abbildung 6: Baumreihe Ostseite Flurstück 2672

2. Begehungsdaten

Datum	Temperatur [°C]	Witterung	Bemerkungen
18.9.19	19	Sonnig/ leichter Wind	Keine Reptilien
15.7.20	24	Sonnig/kaum Wolken/ kein Wind	Keine Reptilien
19.8.20	26-27	Sonne/Wolken/kein Wind	Keine Reptilien
22.9.20	26	Sonnig/kaum Wolken/ kein Wind	1 Mauereidechse
23.10.20	18	Sonne/Wolken/kein Wind	Keine Fledermäuse: innen und außen

Tabelle 1: Begehungsdaten

3. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

4. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

5. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

5.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt kaum zu erwarten. Bei den Begehungen wurden auch keine Blauflügeligen Ödlandschrecken beobachtet. Eine zeitweise Nutzung des Geländes in trockenen Jahren mit wenigen Exemplaren ist jedoch nicht auszuschließen. Eine für die lokale Population dieser besonders geschützten und im Umfeld relativ häufige Art relevante Funktion ist jedoch auszuschließen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützte Art besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

5.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzenbestände (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden. Die häufige Mahd der Grünflächen wirkt sich auch ungünstig auf die Entwicklung anderer Schmetterlingsarten, auch der nicht geschützten Arten, aus. Auch der seltener gemähte Bereich im Norden (Flurstück Nr. 2670/1) weist auf Grund der intensiven Nutzung zur Hühnerhaltung und der damit einhergehenden Prädation keine geeigneten Bedingungen auf.

5.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise.

5.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltenere Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche und offene, sonnenexponierte Mauern.

Eine temporäre Nutzung zur Nahrungssuche ist zwar möglich, aber auf Grund der geringen Flächengröße, der häufigen Mahd und des ländlichen Umfeldes in keinem Fall als essenziell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden:

6. Wirbeltiere

6.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten oder die Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer und der durch Straßen und Ackerflächen isolierten Lage auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Da aber insbesondere in den Randbereichen durchaus eine gewisse Eignung als Landlebensraum für einige Amphibienarten besteht und eine relativ gute Anbindung an, wenn auch weiter entfernte Laichgewässer besteht, ist die vereinzelte Nutzung als Landlebensraum v.a. durch Erdkröten nicht auszuschließen. Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist wegen der Entfernung zu Laichgewässern (über 1,5 km) und der Trockenheit des Standortes nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.2 Reptilien

Im strukturell relativ günstigen Nordteil wird Hühnerhaltung betrieben, so dass hier ein dauerhaftes oder essenzielles Vorkommen wegen des Prädationsrisikos nahezu auszuschließen ist, zumal der Ostteil stark durch Gehölze beschattet ist.

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf dem mittleren keine für wärmeliebende Arten geeignete Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung. Im südlichen Flächenteil sind nur wenige für wärmeliebende Arten geeignete Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung vorhanden. Hierbei handelt es sich um temporäre Lagerungen unterschiedlicher Materialien. Hier durch ist ein dauerhaftes Vorkommen deutlich erschwert. Eine temporäre Zuwanderung ist jedoch möglich, da das Areal dicht an weitere Gärten grenzt.

Bei der ersten Begehung 18.9.19 wurden trotz günstiger Bedingungen keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen, ein geringes Vorkommen der Zauneidechse oder der Mauereidechse erschien jedoch möglich. 2020 wurden drei weitere Durchgänge zur spezielle artenschutzrechtliche Überprüfung durchgeführt. Die Begehungen wurden zwischen Juli und Sep-

tember bei günstigen Witterungsbedingungen, die eine hohe Aktivität erwarten lassen, vorgenommen (vgl. Kap 2).

Es konnten jedoch trotz intensiver Nachsuche nur einmal eine einzelne Mauereidechse (wahrscheinlich subadult) am 22.9.20 am einem kurzzeitig abgelegten Holzstoß vor der Halle beobachtet werden, sonstige streng geschützten Reptilien wurden nicht gefunden. Mauereidechsen sind sehr mobil und treten, im Gegensatz zu Zauneidechsen, auf der Nahrungssuche auch relativ weit von ihren Ursprungsvorkommen auf.

Ob es sich um eine dauerhafte Besiedlung handelt ist nach den Beobachtungsumständen fraglich. Dies sollte mit einer zusätzliche Begehung im Frühjahr geklärt werden.

Für die Artengruppe Reptilien sollten somit entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, damit Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden können.

6.3 Vögel

Es fanden keine Begehungen innerhalb der Brutzeit statt, da erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Im weiteren Umfeld liegt das Vogelschutzgebiet SPA 6816401 - Rheinniederung Karlsruhe -Rheinsheim. Auf Grund der hohen Mobilität könnten die hier geschützten Arten auch das Planungsgebiet aufsuchen. Allerdings handelt es bei den für das VSG genannten Arten (Baumfalke, Beutelmeise, Blässhuhn, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Haubentaucher, Kiebitz, Kormoran, Krickente, Mittelspecht, Neuntöter, Purpurreiher, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Schellente, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Silberreiher, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Wasserralle, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenschafstelze, Zwergsäger, Zwergtaucher) überwiegend um Arten mit einer deutlichen Bindung ans Wasser und/oder Röhrichte, so dass der Planungsbereich in keinem Fall als essenzieller Lebensraum zu werten ist, da diese Biotoptypen nicht vertreten sind. Für die für das VSG aufgeführten Greifvogelarten und Spechte ergaben sich bei den Begehungen keine Hinweise wie alte Horste oder Spechthöhlen, daher können sie ebenfalls ausgeschlossen. Auch für die anderen Arten ist das Planungsgebiet ungeeignet, da es sehr kleinräumig mit höheren Bäumen ist und die Wiesenflächen häufig gemäht werden. Die Brut von sonstigen **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist ebenfalls auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Eulennester, Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung der

Grünlandfläche durch Bodenbrüter ergaben sich nicht. Es besteht ein hohes Prädationsrisiko insbesondere durch Hauskatzen.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den wenigen Gehölzstrukturen sind einzelne Brutnester im Umfeld häufiger Gehölzbrüter möglich. Auch kann es an den Gebäuden zu einzelnen Brutnestern insbesondere vom Hausrotschwanz und Haussperling kommen. Bei den Begehungen konnten nur Vögel auf der Nahrungssuche beobachtet werden (u.a. Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe). Eine essentielle Bedeutung für die großen, lokalen Populationen ist jedoch nicht gegeben.

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG Abs. 1 zu vermeiden, müssen die Gehölze außerhalb der Brutzeit gefällt werden, auch die Gebäude sollten außerhalb der Brutzeit abgerissen werden.

Für die Artengruppe Vögel können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legal Ausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) und Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

6.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.5 Fledermäuse

Es sind keine für Gebäude bewohnende Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf das Auftreten von Fledermäusen in oder an den Gebäuden gefunden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen. Kurzzeitige Übertagungsquartiere für einzelne im Umfeld häufige Fledermausarten

insbesondere Zwergfledermäuse sind bei den Gebäuden Flurstück 2677 aber möglich. Eine essenzielle Nutzung ist jedoch auszuschließen.

Für baumbewohnende Fledermäuse ist der Eingriffsbereich nicht geeignet, da entsprechende Höhlenbäumen fehlen.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine entsprechende Störungsintensität durch Wohnbebauung besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden, falls der Abriss der Gebäude außerhalb der Fledermausaktivitätszeit beginnt.

7. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- ➔ Fällungen und Abrissbeginn müssen außerhalb der Vogelbrutsaison bzw. Fledermausaktivitätszeit gewählt werden (Oktober bis Februar).
- ➔ Zur endgültigen Abklärung einer Nutzung der Grundstücke durch streng geschützte Eidechsen ist im Frühjahr eine weitere Begehung vorzusehen. Bis dahin ist ein eventuell notwendiger Ausgleich in den Planungen zu berücksichtigen.
- ➔ Als möglichen Reptilienlebensraum wird eine Natursteinmauer mit Lückensystem an der Grenze zu Flurstück 4539 zu empfohlen.

8. Artenschutzrechtliche Einordnung

8.1 Streng geschützte Arten

Bis auf die Artengruppe Reptilien konnte im Eingriffsbereich das dauerhafte oder essenzielle Vorkommen von streng geschützten Arten ausgeschlossen werden. Für die streng geschützten Reptilien (Mauer- oder Zauneidechse) steht noch eine Frühjahrsbegehung aus. Aufgrund der bisher durchgeführten Begehungen kann aber ausgeschlossen werden, dass größere Bestände einer der beiden Arten vorkommt. Somit sind eventuell notwendige Ausgleiche auf der Planungsfläche möglich. Prophylaktisch werden sie in den Planungen vorgesehen.

Durch den Eingriff bei Einhaltung der beschriebenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

8.2 Europarechtlich geschützte Arten

Es kommen keine europarechtlich geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Einzelne Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten sind jedoch zeitweilig möglich. Eine signifikante Relevanz der Strukturen für die großen, lokalen Populationen dieser Arten ist nicht gegeben.

Durch den Eingriff werden bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen (Kap. 7) europarechtlich geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst. Verbotstatbestände nach BNatSchG §44 können somit unter Inanspruchnahme der Legalausnahme nach BNatSchG §44 Abs.5 vermieden werden.

9. Fazit

Es konnten bis auf Zaun- oder Mauereidechse keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden. Für diese Arten sind eventuell notwendig Ausgleichsmaßnahmen auf der Planungsfläche möglich und einzuplanen.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist außer mit einzelnen Brutpaaren im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Falls die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 7) berücksichtigt werden, wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplanten Eingriffe nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.